

Das bisherige Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wurde zum 11. Februar 2023 zum **Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW)** novelliert und weiterentwickelt. Damit wurden Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergänzt. Die Projektgruppe Klimaschutzgesetz des Kompetenzteams Nachhaltigkeit hat sich mit dem Abschnitt 1, also den Allgemeinen Bestimmungen des KlimaG BW befasst, die Inhalte aufbereitet und kritisch hinterfragt. In einer losen Reihe werden hier sukzessive die Inhalte einzelner Paragraphen behandelt.

§5 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (von Johanna Juriša)

Was die sogenannte Vorbildfunktion für das Planen und Bauen bedeutet

(1) Um die Ziele des Klimaschutzes und jetzt auch neu der Klimawandelanpassung zu erreichen, soll die öffentliche Hand beispielhaft eine Vorbildfunktion übernehmen. Öffentliche Hand sind das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie alle aufgrund eines Landesgesetzes eingerichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften), aber auch alle privatrechtlichen Unternehmen und Organisationen, an denen die Vorgenannten eine Mehrheit haben.

Die Vorschrift des § 5 KlimaG bedeutet, dass sich die betroffenen Rechtspersonen in ihrem gesamten Organisationsbereich – außer für Aufgaben, die für Bund oder EU übernommen werden – insbesondere auch an die in § 3 näher erläuterte Klimarangfolge zu halten haben:

1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
2. Verringern von Treibhausgasemissionen,
3. Versenken von Treibhausgasemissionen.

Das Land Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 netto-treibhausgasneutral zu organisieren.

(2) Unter die kommunale Daseinsvorsorge fallen z. B. die Stadtplanung und Stadtentwicklung, der soziale Wohnungsbau, die kommunale Wirtschaftsförderung in Form der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, die Förderung von Kultur, Bildung und Sport, der öffentliche Personennahverkehr, die Wasser- und Energieversorgung sowie die kommunale Entsorgungswirtschaft (Abfall und Abwasser). Bei all diesen Aufgaben sind die Aspekte von Klimaschutz und Klimawandelanpassung vorbildhaft zu berücksichtigen.

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird unter anderem im 4. Klimaschutzpakt 2023/2024 des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 3. April 2023 definiert. Hier werden Regelungen zur Vorbildfunktion in der Kommunalverwaltung (A), zum Kommunalen Klimaschutz (B) und zu Unterstützungsmaßnahmen (C) von Seiten des Landes getroffen. Allerdings obliegt die Erfüllung dieser Vorbildfunktion den Gemeinden und Gemeindeverbänden selbst, es findet also keine Überprüfung oder Kontrolle statt. Im Bereich des Bauens wird über das CO₂-Minderungsprogramm die energetische Sanierung kommunaler Gebäude gefördert.

zum Weiterlesen:

4. Klimaschutzpakt 2023/2024 des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden (Broschüre, pdf)
KEA-BW - **Klimaschutz-Plus: CO₂-Minderungsprogramm**

Textauszug Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

§ 5 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

(1) Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung unter Berücksichtigung der Klima-Rangfolge in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Dies gilt, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist oder eine gemeinsame Umsetzung von Maßnahmen durch das Land mit dem Bund oder der Europäischen Union vorgesehen ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Sie betreiben Klimaschutz und Klimawandelanpassung auch bei einem Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge; Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind öffentliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung. Das Land wird die Gemeinden und Gemeindeverbände beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung unterstützen. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden.



Juni 2024

§6 Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Informationsbereitstellung (von Johanna Juriša)

Was die allgemeine Verpflichtung und die Informationspflicht für das Bauen bedeutet

§ 6 legt die allgemeine Verpflichtung zur Unterstützung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung fest und regelt die Informationsbereitstellung. Dieser Paragraf hat das Ziel, die Bevölkerung für den Klimaschutz zu sensibilisieren und Informationen leicht zugänglich zu machen.

(1) Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beizutragen. Dabei sollen sie die in § 3 festgelegte Klima-Rangfolge beachten, die darauf abzielt, Treibhausgasemissionen zuallererst zu vermeiden, zu verringern und, soweit die erstgenannten nicht möglich sind, sie zu versenken.

- Diese Verpflichtung gilt für ALLE. Sie haben sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und den eigenen Lebenswandel kritisch zu hinterfragen. Diese Verpflichtung muss den Bürger:innen bewusst sein
- Architektinnen und Architekten MÜSSEN nachhaltig planen
- Kosten dürfen nicht länger als Totschlagargument dienen. Wenn mit Kosten argumentiert wird, dann nur unter Berücksichtigung von grauer Energie im Gebäudelebenszyklus. (Jedoch mit geeigneten Rechenregeln und nicht wie unter den derzeitigen QNG-Kriterien, bei denen Gebäude mit möglichst viel unbeheizter Fläche am Ende besser dastehen als Gebäude die ohne Keller, Tiefgaragen und/oder unbeheizten Dachraum auskommen).

(2) Festlegung, dass staatliche, kommunale und private Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger dazu beitragen sollen, das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung zu fördern. Dabei sollen sie über die Ursachen und die Bedeutung des Klimawandels aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie stärken.

- Klimaschutz und Klimawandelanpassung muss in jeder Ausbildung und jedem Studium präsent sein, und dies nicht nur als Nebenfach oder Randthema

(3) Hier werden die Landesregierung und die zuständigen Ministerien dazu aufgefordert, Informationen über das Gesetz, seine Ziele, Strategien, Maßnahmen und Instrumente in verständlicher Form einfach zugänglich und transparent zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht es der Öffentlichkeit, sich aktiv am Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel zu beteiligen.

- Momentan werden keine leicht auffindbaren Informationen auf der Homepage des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) BW bereitgestellt
- Das MLW verweist auf das Klimamaßnahmenregister, das auf der Homepage des Umweltministeriums BW aufzufinden ist
- Da im Vergleich zu 1990 im Gebäudesektor 49 % weniger Emissionen (CO₂-Äquivalenten) bis 2030 ausgestoßen werden sollen, wären mehr Informationen durch das MLW in diesem Bereich sehr erfreulich

Auf die Nachfrage beim MLW erhielt das Kompetenz-Team die Antwort, dass eine Verlinkung zum Klimamaßnahmenregister auf der MLW- Homepage geprüft wird

zum Weiterlesen:

<https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/startseite>

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/startseite>

Das Klima-Maßnahmen-Register

bzw.

<https://klimaschutzland.baden-wuerttemberg.de/online-kmr>

Textauszug Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

**§ 6 Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung;
Informationsbereitstellung**

(1) Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung unter Berücksichtigung der Klima-Rangfolge beitragen.

(2) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen nach ihren Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben von Klimaschutz und Klimawandelanpassung aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern.

(3) Die Landesregierung und die jeweils zuständigen Ministerien stellen Informationen zum Zweck dieses Gesetzes sowie seinen Zielsetzungen, Strategien, Maßnahmen und Instrumenten in gebündelter Form einfach zugänglich, transparent und verständlich bereit.